

**Nachgelesen**

Nachlesen könnt Ihr alle Betriebsvereinbarungen und SammelSpitzen auf unserer Homepage **S.2**

**Nachgelegt**

Optimalerweise habt Ihr Euren Urlaubsantrag bereits gestellt. Nachlegen ist aber noch möglich **S.2**

**Nachgerechnet**

Ihr solltet grundsätzlich Eure Lohnabrechnungen verstehen und nachrechnen **S.3**

# SammelSpitze

Die Zustellermittlung

Nr. 60

vom Betriebsrat

**THEMEN**

- KSTA bleibt bei DuMont
- Anpassung der Nachtzulage
- Betriebsvereinbarungen nachlesen
- Urlaubsplanung 2020
- Lohnabrechnung erklärt II
- Sägearbeiten

## KSTA bleibt bei DuMont

**Lange gab es Ungewissheit über die Zukunft des KSTA und des Express in Köln sowie der gesamten Regionalmedien bei DuMont.**

**I**nzwischen gibt es, wie wir meinen, zumindest für die Regionalmedien in Köln erfreuliche Neuigkeiten.

Die Betriebsräte am Standort Köln wurden vorab am 18.12.2019 von Herrn Dr. Bauer (CEO DuMont) informiert, dass die Gesellschafter von DuMont sich dem publizistischen Erbe am Standort Köln stellen wollen, mit anderen Worten, die Regionalmedien in Köln nicht verkauft und unter dem Dach von DuMont weitergeführt werden.

Für uns ändert sich daher kurzfristig nichts. Auch nicht der immer wieder von der Verlagsleitung dargestellte Kostendruck.

Leider ist die Entscheidung für die Zukunft der Standorte Hamburg und Halle bis zum Zeitpunkt

der Erstellung dieser SammelSpitze noch nicht gefallen bzw. zumindest noch nicht bekannt gegeben.

Wir hoffen und wünschen uns für die Kolleginnen und Kollegen in Hamburg und Halle, dass auch hier möglichst schnell eine Entscheidung bekannt gegeben wird, damit diese bald etwas mehr Sicherheit für ihre Lebensplanung erlangen.

## Anpassung der Nachtzulage

**Mit der vorigen Lohnabrechnung habt Ihr ein Schreiben der Geschäftsführung erhalten, mit dem eine Anpassung der Nachtzulage angekündigt wurde.**

**I**n diesem Schreiben wird die Anhebung der Nachtzulage auf 25% für die Kolleginnen und Kollegen angekündigt, die nach dem Arbeitszeitgesetz als Nachtarbeitnehmer gelten. Die genauen Voraussetzungen für diesen Status haben wir schon mehrfach erklärt und diese sind auch in dem Schreiben der Geschäftsführung nachzulesen.

**Betriebsrat der  
RZZ Köln Rheinland**  
Postfach 680162  
50704 Köln

Tel 0221/2241515  
Fax 0221/2241423  
Mail: [info@betriebsrat-rzz-krl.de](mailto:info@betriebsrat-rzz-krl.de)  
[www.betriebsrat-rzz-krl.de](http://www.betriebsrat-rzz-krl.de)

**Sprechzeiten:**

montags 14 – 16 Uhr  
dienstags 10 – 12 Uhr nur  
donnerstags 14 – 17 Uhr nur



Auch der Betriebsrat möchte auf die Hintergründe des Verhandlungsabbruchs zu einer „Vereinbarung zu einer angemessenen Nachtzulage“ nicht (nochmals) eingehen. Wir freuen uns über die für viele Kolleginnen und Kollegen erfreuliche Anhebung der Nachtzulage. Diese ist sicher positiv für den Betriebsfrieden, auch wenn nicht freiwillig die vom Bundesarbeitsgericht als angemessen angesehenen 30 Prozent gezahlt werden.

Was bedeutet dieses Schreiben aber für die Kolleginnen und Kollegen, die nach Arbeitszeitgesetz nicht als Nachtarbeitnehmer gelten?

Wie in dem Schreiben der Geschäftsführung dargestellt, ist für diese eine Nachtzulage von 10% bzw. 20% in unserer Betriebsvereinbarung „innerbetriebliche Lohngestaltung“ festgelegt. Daher bleibt für diesen Personenkreis zunächst alles beim Alten.

Leider müssen wir Euch aber mitteilen, dass eben diese Betriebsvereinbarung kurz vor Jahresende von der Geschäftsführung zum 31.03.2020 gekündigt wurde.

Es wird also zu Verhandlungen zu einer neuen Betriebsvereinbarung „innerbetriebliche Lohngestaltung“ kommen, bei denen mit Sicherheit sowohl Geschäftsführung als auch Betriebsrat Änderungswünsche haben. Es bleibt abzuwarten, inwieweit hier auch Änderungen bei der Nachtzulage angestrebt werden.

**Bis zum Abschluss einer neuen Betriebsvereinbarung entfaltet die alte Betriebsvereinbarung die sogenannte „Nachwirkung“. Die Regelungen der alten Betriebsvereinbarung gelten daher ggf. auch nach dem 31.03.2020 weiter, wenn bis dahin keine Einigung zu einer neuen Betriebsvereinbarung erzielt werden konnte.**

## Betriebsvereinbarungen nachlesen

**Immer wieder bekommt der Betriebsrat Anfragen zu bestehenden Regelungen in unserem Betrieb.**

**I**m Laufe der Zeit haben sich einige Betriebsvereinbarungen, Schreiben der Geschäftsführung, Formulare und auch SammelSpitzen angesammelt. Natürlich ist Euer Betriebsrat immer bereit, Euch die bei uns existierenden Regelungen zu erläutern. Viele Kolleginnen und Kollegen hätten aber vielleicht so manches lieber schwarz auf weiß zum Nachlesen oder benötigen ein Formular mehrfach.

Habt Ihr die entsprechenden Schriftstücke nicht mehr (ausreichend) vorliegen, so gibt es für alle Mitarbeiter/innen die Möglichkeit, diese auf unserer Homepage

[www.betriebsrat-rzz-krl.de](http://www.betriebsrat-rzz-krl.de)

unter dem Menüpunkt „Downloads“ herunterzuladen. Dabei sind die meisten Bereiche kennwortgeschützt.

Die Zugangsdaten findet Ihr immer aktuell auf der letzten Seite der SammelSpitze.

Versucht es doch einfach mal. Fehlt Euch irgendetwas oder habt Ihr Probleme beim downloaden, so meldet Euch beim Betriebsrat und wir werden versuchen, eine Lösung zu finden.

## Urlaubsplanung 2020

**Viele von Euch haben den Urlaub für 2020 eingereicht und die meisten haben schon Ihren Urlaub von Ihren Bezirksleitern genehmigt bekommen.**

**B**is Ende November 2019 haben viele von Euch Ihren Urlaub schriftlich und fristgerecht laut unserer Urlaubs BV eingereicht.

Das erleichtert den Bezirksleitern eine gute Planung und Übersicht für das Jahr 2020.

Schließlich ist eine Urlaubsvergabe bei rund 1.000 Beschäftigten nicht einfach.

Damit auch der Betriebsrat einen Überblick behält, bekommt dieser eine Information der genehmigten und auch nicht genehmigten Urlaube von den Bezirksleitern.

Natürlich könnt Ihr Euren Urlaub auch außerhalb der vorgesehenen Fristen einreichen; am Besten immer schriftlich mit dem vorgesehenen Urlaubsvordruck. Die genauen Regelungen zu den dann geltenden Genehmigungsfristen hierzu findet Ihr in der Betriebsvereinbarung „Urlaub“, die Ihr auf unserer Homepage herunterladen könnt (siehe Artikel „Betriebsvereinbarungen nachlesen“).

Kurzfristig eingereichte Urlaubsanträge können aber schneller abgelehnt werden, wenn viele Urlaube in der gewünschten Zeit bereits genehmigt wurden.

Sollte es Unstimmigkeiten bei der Urlaubsvergabe geben, könnt Ihr Euch gerne an Euren Betriebsrat wenden. Er wird gemeinsam mit Euch und Euren Bezirksleitern versuchen, eine Lösung zu finden.

**Generell gilt, dass Ihr Euren Urlaub erst buchen könnt, wenn die Genehmigung geklärt ist.**

		Bez. Lt. Kz	Urlaub:	Anspruch	Vorjahr	Rest
		39		30,00	0,00	11,00
Art	Bezeichnung	Anzahl	Faktor		Betrag	
1K00	Zustelllohn	LSG	26,88	0,00	261,00	
1K11	Vertretungslohn	LSG	32,50	0,00	298,68	
1M70	Umfangszulage Zeitungen	LSG	0,00	0,00	1,17	
1Q72	Feiertag Durchschnitt	LSG	0,00	0,00	75,66	

## Lohnabrechnung erklärt II

In der letzten SammelSpitze haben wir eine Serie gestartet, in der wir Euch die verschiedenen Lohnarten Eurer Lohnabrechnung erklären wollen. In dieser Ausgabe folgt nun die nächste Lohnart.

In der vorigen SammelSpitze (Nr. 59) findet Ihr die Erklärungen zu den Lohnarten „1K00 Zustelllohn“ und „1K11 Vertretungslohn“.

Die gesammelten Erklärungen findet Ihr immer auf unserer Homepage

[www.betriebsrat-rzz-krl.de](http://www.betriebsrat-rzz-krl.de)

unter dem Menüpunkt „FAQ“.

Fortsetzen wollen wir die Reihe der Erklärungen in dieser Ausgabe mit der wichtigen, leider unter Umständen aber auch schwierig zu berechnenden Lohnart „Nachtzulage“:

### Lohnart „1K02 Nachtzulage“

Aktuell werden bei uns Nachtzulagen in drei verschiedenen Höhen für Arbeiten bis 6 Uhr gezahlt (siehe auch Artikel „Anpassung der Nachtzulage“):

25% bekommen alle Mitarbeiter/innen, die nach dem Arbeitszeitgesetz als Nachtarbeitnehmer gelten. Dies sind (etwas vereinfacht ausgedrückt) die Kolleginnen und Kollegen, die an mindestens 48 Tagen im Jahr **mehr als 2 Stunden vor 6 Uhr** arbeiten.

20% erhalten die Kolleginnen und Kollegen, die obige Voraussetzung nicht erfüllen (nach Arbeitszeitgesetz daher keine Nachtarbeitnehmer sind) und vor 01.01.2017 eingestellt wurden.

10% wird an die Mitarbeiter/innen gezahlt, die ab 01.01.2017 eingestellt wurden und ebenfalls die Voraussetzungen als Nachtarbeitnehmer nicht erfüllen.

Dieser Prozentsatz wird auf die Lohnarten „Zustelllohn“ und „Vertretungslohn“ für die geleistete Arbeit bis 6 Uhr angewandt. Genau hier liegt das Problem bei der Berechnung:

Ist die Anlieferung in der Regel so rechtzeitig, dass Ihr Eure Zustellung normalerweise bis 6 Uhr ab-

schließen könnt, so erhaltet Ihr als Nachtzulage Euren Prozentsatz (10%, 20% oder 25%) auf Euren gesamten Zustell- und Vertretungslohn.

### Beispiel:

Die Anlieferung an Eurer Ablage erfolgt in der Regel bis 3 Uhr und Ihr habt für Eure Bezirke eine tägliche Arbeitszeit von 3 Stunden hinterlegt. Dann bekommt Ihr für Eure gesamte Zustellarbeit eine Nachtzulage, da davon ausgegangen werden kann, dass Ihr regelmäßig bis 6 Uhr fertig seid. Für diese Berechnung wurde für alle Zusteller/innen ein „möglicher Arbeitsbeginn“ hinterlegt.

Werden in obigem Beispiel die Zeitungen an Eurer Ablage regelmäßig erst bis 3:30 Uhr angeliefert, dann seid Ihr in der Regel auch erst um 6:30 Uhr fertig und erhaltet für die halbe Stunde nach 6 Uhr keine Nachtzulage mehr.

Wir raten Euch dringend, einmal Euren tatsächlich gezahlten Prozentsatz auszurechnen.

### Nachtzulage in % =

#### Nachtzul. / (Zustell- plus Vertretungslohn) x100

Entspricht dieser nicht dem passenden Satz (10%, 20%, 25%), obwohl Ihr regelmäßig um 6 Uhr fertig seid, so kann dies daran liegen, dass für Euch eine falsche „mögliche Anfangszeit“ hinterlegt ist. Sprecht dann Eure Bezirksleiter einmal darauf an.

Wichtig für alle Kolleginnen und Kollegen mit Hinzuverdienstgrenzen ist, dass die Nachtzulage bei fast allen Hinzuverdienstgrenzen nicht mitgerechnet wird.

### Beispiel:

Minijobber dürfen die steuerfreie Nachtzulage zusätzlich zu den €450,- / Monat erhalten, ohne ihren Status als Minijobber zu gefährden.

**Aber aufpassen:** Bei Urlaub oder Krankheit bekommt Ihr Eure Nachtzulage indirekt über den Tagessatz für die entsprechende Lohnfortzahlung (nicht unter der Lohnart „Nachtzulage“).

Da Ihr bei Urlaub oder Krankheit aber nicht tatsächlich nachts gearbeitet habt, darf der entsprechende Betrag dann nur sozialversicherungspflichtig gezahlt werden und ist in diesen Fällen dann doch bei den Hinzuverdienstgrenzen zu berücksichtigen!

## Sägearbeiten

In Anlehnung an den Koalitionsvertrag beschloss der Haushaltsausschuss des Bundestages am 29. November 2019 die Zustellung von Tageszeitungen und Anzeigenblättern zu fördern.

**A**ngesichts von sinkenden Abonnentenzahlen und gestiegenem Mindestlohn soll die Zustellung gerade in ländlichen Regionen unterstützt werden. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass die Verleger wegen fehlender Rendite die Zeitungen nicht mehr an die Landbevölkerung liefern könnten, mit den – vereinfacht gesagt – schlimmen Folgen einer dortigen „Verblödung“. Denn dort auf dem Land sei im Allgemeinen auch das Internet als denkbare Alternative noch viel zu langsam.

Nun soll die flächendeckende Zustellung von Tageszeitungen und Anzeigenblättern allein in diesem Jahr mit 40 Millionen Euro gefördert werden. Nach Ansicht des Hauptgeschäftsführers des Bundes der Deutschen Zeitungsverleger (BDZV) Dietmar Wolff „viel zu wenig“.

Laut BDZV-Branchenbericht sind wegen des Mindestlohnes jährliche Mehrkosten für die Verlage in Höhe von rund 400 Millionen Euro angeführt. Kritiker befürchten aber auch schon bei 40 Millionen Euro erhebliche Wettbewerbsverzerrungen. Warum ausgerechnet auch noch kostenlose Anzeigenblätter, quasi als Kulturgut für ländliche Regionen, vom Steuerzahler gefördert werden sollen, verschließt sich manch gesundem Menschenverstand.

Noch ist es nicht soweit. Der Bundestag hat die Auszahlung beschlossen – und sie vorerst gleich wieder blockiert. Jetzt soll erst mal ein Konzept bzw. eine Argumentation für die genaue Verwendung der Gelder entwickelt werden.

Eines muss man der Verleger-Lobby lassen. Sie hat kräftig an den Nerven der Politiker/innen gesagt. In welcher Form und in welcher geldwerten Höhe diese „Sägearbeit“ des BDZV tatsächlich uns Zustellern zu Gute kommt, ist ungeklärt bzw. steht noch in den Sternen.

## Terminkalender

Januar 2020

Den endgültigen Terminplan für die Überweisungen und Abschlagzahlungen hat der Arbeitgeber noch nicht erstellt.

Sobald uns dieser vorliegt, findet Ihr die Termine auf unserer Homepage und selbstverständlich in der nächsten SammelSpitze.

## KONTAKTE

### Betriebsrat-RZZ-KRL

Postfach 680162  
50704 Köln

Telefon: 0221 224 1515

#### Sprechzeiten:

montags von 14 - 16 Uhr  
dienstags von 10 - 12 Uhr (telefonisch)  
donnerstags von 14 - 17 Uhr (telefonisch)

Betriebsrat, Köln, Amsterdamer Str. 192  
Eingang Friedrich-Karl-Str. nutzen

E-Mail: [info@betriebsrat-rzz-krl.de](mailto:info@betriebsrat-rzz-krl.de)

Homepage: [www.betriebsrat-rzz-krl.de](http://www.betriebsrat-rzz-krl.de)

Benutzername: ???????

Passwort: ???????

### Schwerbehindertenvertretung

#### Frau Gilda Offergeld

Telefon: 02205 905850

E-Mail: [sbv-rzz-krl@web.de](mailto:sbv-rzz-krl@web.de)

#### Sprechzeiten:

Nach Vereinbarung

## Änderungen im Betriebsrat

Der stellvertretende Vorsitzende **Dario Schiburr** ist aus dem Betrieb und damit auch aus dem Betriebsrat ausgeschieden. Wir bedanken uns bei ihm für die stets engagierte Betriebsratsarbeit.

Ein neuer Stellvertreter wird noch diesen Monat gewählt.

Außerdem hat auch das Betriebsratsmitglied **Inge Urban** den Betrieb verlassen.

Weiteres in der nächsten SammelSpitze.